

8/SN-111/ME



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 86 -GE/1994
Datum: 2. FEB. 1995
Verteilt 6.2.95

Dr.HB/Be
Referenten: Univ.Prof.DDr.Lechner
Univ.Prof.Dr.Lang
Tel: 0222/5127621
30.01.1995

J. Jancusky

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Tschechische Republik

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder übermittelt Ihnen unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.November 1994, GZ 4 4702/12-IV/4/94, ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

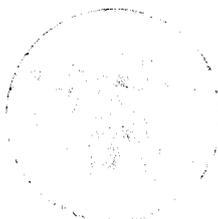
Wunschgemäß ergeht dieses Schreiben an Sie in 25-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

[Signature]
Dr.Ernst Traar



Der Kammerdirektor:

[Signature]
Dr.Paula Schneider

Beilage

**KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihr Zeichen: GZ 4 4702/12-IV/4/94

Ihre Nachricht vom: 28.11.1994

Unser Zeichen: Dr.HB/Be

Referenten: Univ.Prof.DDr.Lechner
Univ.Prof.Dr.Lang

Tel. 31336-4182

Datum: 26.1.1995

**Betreff: GZ 4 4702/12-IV/4/94; Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-
Tschechische Republik; Sachbearbeiter Mag.Beitl**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 28.11.1994 und dankt sehr herzlich für die Übermittlung des Entwurfs des Doppelbesteuerungsabkommens. Wir sind Ihrer Bitte nachgekommen und haben den Entwurf "als streng vertraulich" behandelt. Wir haben jedoch den Eindruck gewonnen, daß diese Bitte routinemäßig bei den Begutachtungen aller österreichischer DBA geäußert wird. Uns ist diese Bitte aber in dieser generellen Art nicht verständlich. Wir erachten es als demokratiepolitisch äußerst wichtig, daß auch Entwürfe von Doppelbesteuerungsabkommen, für die ein gesetzliches Begutachtungsverfahren vorgesehen ist, auch fachöffentlich diskutiert werden können. Dies ist bei Doppelbesteuerungsabkommen als völkerrechtliche Verträge sogar noch wichtiger als bei innerstaatlichen Gesetzen, da im Zuge der parlamentarischen Beratungen keine inhaltlichen Änderungen mehr vorgenommen werden können, sondern das DBA lediglich als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. Umso wichtiger ist es, bei der Beratung von Doppelbesteuerungsabkommen einen möglichst breiten Kreis der Fachöffentlichkeit einzubeziehen. Wir bitten daher, die Bitte um vertrauliche Behandlung in Hinkunft lediglich in begründeten Ausnahmefällen zu äußern.

Zum vorliegenden Entwurf dürfen wir folgendes festhalten:

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt ausdrücklich, daß mit der Tschechischen Republik Verhandlungen über ein Erbschaftssteuerabkommen aufgenommen wurden. Der Ausbau des Abkommensnetzes auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer ist von besonderer Bedeutung. Jedenfalls sollte sehr kurzfristig erreicht werden, daß mit allen Nachbarländern ein DBA auf diesem Gebiet besteht. Aus diesem Grund ist der vorliegende Entwurf besonders zu begrüßen.

Weiters ist auch ausdrücklich zu begrüßen, daß das DBA nicht nur die Übertragungen von Todes wegen, sondern auch die Schenkungssteuer umfaßt. Nicht alle österreichischen DBA, die die Erbschaftssteuer umfassen, gelten auch für die Schenkungssteuer. Dies führt in der Praxis oft zu großen Problemen. Daher ist es besonders wichtig, daß auch die Schenkungssteuer erfaßt ist.

2. Auslegungsregel

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt vor, auf die "Auslegungsregel" des Art 3 Abs.2 zu verzichten. Der Inhalt dieser Auslegungsregel ist völlig umstritten. Daher wurde auch auf dem IFA-Kongreß 1993 eine Resolution verabschiedet, wonach die Auslegungsregel des Art 3 Abs.2 vom OECD-Steuerausschuß grundlegend überarbeitet werden soll. Solange dies nicht geschehen ist, sollte die Aufnahme einer derartigen Klausel in DBA unterbleiben. Es besteht auch keine zwingende Notwendigkeit für Art 3 Abs.2, da die positivrechtliche Regelung von Auslegungsfragen ohnehin sehr fragwürdig ist und das Abkommen darüber hinaus nach völkerrechtlichen Auslegungsregeln zu interpretieren ist (Art 31 ff WVK).

3. Artikel 7 Abs.2

Die Regelung des Art 7 Abs.2, wonach Abs.1 nicht für Schenkungen gilt, wenn der Schenker seinen Wohnsitz von Österreich in die Tschechische Republik verlegt hat und solche Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Verlegung des Wohnsitzes durchführt, sollte unseres Erachtens ersatzlos gestrichen werden. Diese Vorschrift ist nicht OECD-konform und auch sonst entbehrlich. Die Regelung kann zu großen Härten führen, da 5 Jahre ein sehr langer Zeitraum sind und der Steuerpflichtige - obwohl er praktisch keine Beziehungen mehr zu Österreich unterhält - in Österreich nach wie vor steuerpflichtig sein kann. Darüber hinaus ist unklar, ob die Formulierung "zur Vermeidung einer Doppelnichtbesteuerung" tatbestandliche Bedeutung hat oder lediglich das Ziel der Regelung erläutern soll. Artikel 7 Abs.2 sollte jedenfalls ersatzlos gestrichen werden.

4. Verständigungsverfahren

Die Regelungen des Verständigungsverfahrens sollten jedenfalls durch ein Schiedsverfahren ergänzt werden. Dies ist im Verhältnis zu den österreichischen Nachbarstaaten von besonderer Bedeutung, da möglicherweise besonders viele Sachverhalte unter dieses Doppelbesteuerungsabkommen fallen werden. Daher werden auch Auslegungsprobleme nicht selten

sein. Um die Rechtsschutzsituation zu verbessern, sollte daher der internationalen Praxis gefolgt werden und Schiedsverfahrensregelungen aufgenommen werden.

5. Artikel 3 Abs.1 lit.b subliiti:

"Zuständige Behörde" nach DBA-Recht soll uE das BMF bleiben. Eine Delegation von Zuständigkeiten an "bevollmächtigte Vertreter" ist rechtsstaatlich bedenklich, wenn es sich dabei um nachgeordnete Dienststellen handelt.

6. Artikel 13 Abs.2

Die Inkrafttretensklausel ist uE sprachlich verunglückt und sollte überdacht werden.

Abschließend bittet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die weiteren Verhandlungen zügig voranzutreiben. Aus der Sicht der österreichischen Praxis ist das rasche Inkrafttreten des DBA auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer von besonderer Bedeutung.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für Steuerrecht:
Der Leiter:

Dr.Karl Bruckner eh.



Für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder:
Der Präsident: Der Kammerdirektor:

Dr.Ernst Traar eh.

Dr.Paula Schneider